



Benutzungsordnung für die Sporthalle / Gymnastikräume in Borstel-Hohenraden

1. Benutzungszeiten

Die Sporthallen sowie alle dazugehörigen Nebenräume stehen den Gruppen nur an den zugewiesenen Zeiten zur Verfügung. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

2. Benutzergruppen

2.1 Die Gruppe soll aus mindestens 6 Teilnehmern, einschließlich Übungsleiter bestehen. Gruppen ohne Übungsleiter können die Sporthallen auch zu den zugewiesenen Zeiten nicht benutzen. Der Hausmeister ist angewiesen, in diesen Fällen die Hallen zu schließen.

2.2 Das Betreten der Umkleideräume und Hallen ist nur bei Anwesenheit eines Sportlehrers, Trainers oder Fachübungsleiters gestattet. Bei Betreten der Hallen hat sich der Leiter vom ordnungsgemäßen Zustand der Hallen sowie der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen (vgl. 5.1).

2.3 Das Betreten der Hallen und der Nebenräume, dazu zählen auch evtl. vorhandene Tribünen, mit Tieren ist nicht gestattet.

3. Einrichtungen und Geräte

3.1 Licht-, Beschallungsanlage sowie Tribüneneinrichtungen dürfen nur vom Übungsleiter bedient werden. Die Heizungsanlage darf nur vom Hausmeister bedient werden.

3.2 Bei Großveranstaltungen sind mit Rücksprache des Hausmeisters und des Bürgermeisters abweichende Regelungen möglich.

3.3 Mitgebrachte Tonanlagen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein, wenn sie am Stromnetz der Halle betrieben werden.

3.4 Einrichtungen und Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.

3.5 Sportgeräte etc. dürfen nicht aus den Hallen entfernt werden.

3.6. Die Haftung für den Verlust oder Beschädigung in die Gebäude eingebrachten persönlichen Gegenstände ist ausgeschlossen. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

3.7 Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets freizuhalten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden.

3.8. Das Erste-Hilfe-Material befindet sich im Erste-Hilfe-Raum.

3.9 Meldeeinrichtungen für Notrufe sind durch die Benutzer selbst bereitzustellen (evtl. Handy).

3.10 In der Sporthalle ist Sportbekleidung zu tragen.

3.11 Neben diesen Bestimmungen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer zugelassen sind,
- b) auf den Zu- und Abgängen der Tribüne zu stehen oder zu sitzen bzw. Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren,
- c) Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen ausgenommen für den Sportbetrieb benötigte (z.B. Bogensport) geeignet sind, sowie Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mit sich zu führen,
- d) Fahnen bzw. Transparentstangen über 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mit sich zu führen,
- e) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
- f) alkoholische Getränke mitzubringen und diese zu konsumieren,
- g) Tiere mitzuführen,
- h) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in die Zuschauer zu werfen bzw. zu schütten,
- i) offenes Feuer anzulegen,
- j) bauliche Anlagen, Einrichtungen, Türen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
- k) Haftmittel (Baumharz, Wachse o.ä.) zu verwenden,
- l) den Sportbetrieb in Straßenschuhen, Stollenschuhen, Spikes, Noppenschuhen und mit Schuhen ohne abriebfeste Sohlen durchzuführen,
- m) Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCKW-) oder gleichartigen Gasdruckfanfare mitzuführen.
- n) zu rauchen

4. Verhalten in den Hallen

4.1 Alle Hallenbenutzer sind verpflichtet, eventuell. anfallenden Abfall in die aufgestellten Behälter zu werfen. Der Gruppenleiter hat sich nach Ende der Übungsstunde zu überzeugen, dass kein Abfall in den Räumen herumliegt.

4.2 Die Sporthallen dürfen nur mit Hallenturnschuhen. mit heller' Sohle betreten werden. Schuhe, die im Freien getragen werden, dürfen nicht in den Hallen benutzt werden. Der Übungsleiter hat dies zu Beginn der Übungsstunde zu überprüfen.

4.3 Das Rauchen und Alkoholgenuss in den Sporthallen, in den Duschen und den Umkleideräumen ist untersagt.

4.4 Die Verschmutzung des Fußbodens ist zu vermeiden. Verschmutzungen, die die Sicherheit gefährden (z.B. verschüttete Getränke) sind unverzüglich zu entfernen.

4.5 Die Sportgeräte sind nach Ende der Übungsstunde ordnungsgemäß auf die angewiesenen Stellplätze zurückzustellen.

4.6 Bei Veranstaltungen hat sich der Veranstalter nach Ende der Veranstaltung über den ordnungsgemäßen Zustand der Hallen und Räume zu überzeugen.

5. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

- 5.1. Der Sportlehrer, Trainer bzw. Fachübungsleiter haben vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- 5.2. Die Lehrkraft hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände und Geräte nicht benutzt werden.
- 5.3. Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Bei deren Abwesenheit sind die Mängel in das ausliegende Hallenbuch einzutragen.
- 5.4. Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, d.h. bestimmungsgemäß, zu benutzen. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder entsprechend der Markierungen im Geräteraum abzustellen.
- 5.5. Geräte, die in den zusätzlichen, hindernisfreien Abständen abgestellt wurden, sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie zu entfernen.
- 5.6. Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen. Barrenholme sind zu entspannen.
- 5.7. Sprossenwände sind bei Nichtbenutzung in die Wandeinlassung zu schieben, Kletterseile an der Wand zu befestigen.
- 5.8. Fahrbare Geräte und Transportwagen sind in den Rollen zu entlasten.
- 5.9. Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden.
- 5.10. Das Aufstellen und Lagern von privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen o. ä.) ist nicht zulässig.

6 Catering / Verkauf

Die Ausgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken darf nur in den dafür vorgesehenen Bereich (Foyer) erfolgen. Glasflaschen sind in den Sporthallen nicht zulässig und bei Bedarf in Papp- bzw. Plastikbecher umzufüllen. Speisen und Getränke dürfen auf keinen Fall in dem sportfunktionalen Bereich (Sportfläche, Umkleideräume usw.) verzehrt werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

7 Schäden

- 7.1 Schäden sind dem Hausmeister sofort mitzuteilen.
- 7.2 Für fahrlässig verursachte Schäden werden der Täter, bei nicht bekanntem Täter die Gruppe (Verein), haftbar gemacht

8. Verstoß gegen die Hallenordnung

- 8.1 Der Hausmeister und der Bürgermeister üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

8.2 Bei Verstößen gegen diese Ordnung ist der Hausmeister und der Bürgermeister berechtigt, einzelne Personen, eventuell auch die ganze Gruppe, aus den Hallen zu weisen.

8.3 Bei wiederholten Verstößen kann eine Gruppe durch die Gemeinde von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

9. Hausrecht

9.1. Der Hausmeister und die Aufsichtsführenden können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

9.2. Der Hausmeister und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z. B. auf Grund Alkohol- oder Drogenkonsums) besteht.

9.3. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.

10. Haftung

Der Benutzer haftet für entstandene Schäden im gesamten Sporthallenbereich. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Nutzer der Sporthalle eine gesetzliche Unfallversicherung abgeschlossen haben.

11. Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Borstel-Hohenraden, den 26.08.2025

Gemeinde Borstel-Hohenraden
Der Bürgermeister

gez. Harm Kähler

(Harm Kähler)